

Bundesministerium der Finanzen  
MDg Peter Rennings  
Unterabteilungsleiter IV C  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

**Kürzel**  
Me/VJ – S 04/21

**Telefon**  
+49 30 27876-530

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
johrden@dstv.de

**Datum**  
20.07.2021

## Entwurf des BMF-Schreibens „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“

Sehr geehrter Herr Rennings,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns oben genannten Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) übermittelt haben. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen.

### A. Vorwort

Der DStV begrüßt den Vorstoß des BMF, der Praxis in punkto Kryptowährungen mit dem lang erwarteten BMF-Schreiben eine einheitliche Leitlinie an die Hand geben zu wollen. Das derzeitige Verständnis ist - nicht zuletzt infolge der dynamischen Entwicklungen in diesem Segment - sehr uneinheitlich. Zahlreiche steuerliche Fragestellungen sind bislang ungeklärt. Hinzukommt, dass die Möglichkeiten der Finanzverwaltung, derartige, über etwaige Angaben in den Steuererklärungen hinausgehende Vorgänge zu erkennen bzw. zu ermitteln, regelmäßig sehr begrenzt bzw. mit enormem Aufwand verbunden sind.

Vielfach wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 (Az. 2 BvL 17/02) geschaut, im Zuge dessen der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung i.V.m. Einkünften aus Spekulationsgeschäften zur Erörterung stand. Damals verstieß *„die mangelhafte Durchsetzung der materiellen Pflicht ... gegen das verfassungsrechtliche Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen*

Gesetzesvollzug“ ([Pressemitteilung Nr. 23/2004 des BVerfG vom 09.03.2004](#)). Vor diesem Hintergrund dürften aktuelle Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen aufhorchen lassen. Zwar ist das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 20.06.2019 (Az. 13 V 13100/19) zu dem Ergebnis gelangt, dass Spekulationen mit Kryptowährungen steuerpflichtig sind. Das Finanzgericht Nürnberg stellt diese allgemeine Schlussfolgerung indes mit Blick auf die zahlreichen verschiedenen gehandelten Kryptowährungen in Zweifel (vgl. FG Nürnberg, Beschluss vom 08.04.2020, Az. 3 V 1239/19).

Diese Rechtsunsicherheit wird begleitet von der sich stetig wandelnden Rolle der virtuellen Währungen vom Spekulationsobjekt hin zum Zahlungsabwicklungsinstrument, zur alternativen Geldanlage bzw. zur Möglichkeit der Unternehmensfinanzierung. Mit der damit einhergehenden fortwährend steigenden Bedeutung von Kryptowährungen in der Wirtschafts- und Finanzwelt werden – verständlicherweise – auch die Forderungen nach Rechtsklarheit auf der Basis eines einheitlichen technischen Grundverständnisses lauter. Denn, wie bereits das Finanzgericht Nürnberg (a.a.O.) konstatierte, *„sollte ... schon möglichst klar sein ... worüber man eigentlich entscheidet.“*

Diese Hürden kann der vorliegende BMF-Entwurf nur in Teilen nehmen; mitunter bleiben wichtige Aspekte unbeleuchtet bzw. widerspricht das dargelegte technische Verständnis der Finanzverwaltung dem tatsächlichen praktischen Geschehen. Bevor daher konkrete Anmerkungen zu den einzelnen Randziffern des BMF-Entwurfs folgen, wäre es wünschenswert, dass Entwurfsschreiben einleitend, um einige allgemeine Hinweise anzureichern:

- a) Klarstellung, dass nicht alle Coin-Inhaber einen Know-Your-Customer-Prozess durchlaufen haben und folglich mitunter anonym agieren.
- b) Klarstellung, dass die Blockchain nur Transaktionen abbildet, die einen Transfer der Coins bedingt, jedoch auch die Schlüssel-/Zugangsdaten zu den Coins veräußerbar sind.
- c) Klarstellung, wie die Finanzämter die Transaktionen in der Blockchain nachprüfen können.

## **B. Erläuterungen zum Entwurf des BMF-Schreibens**

### **Zu Rz. 2: Bestimmung von Token**

Das BMF-Schreiben führt aus, dass Token digitale Werteinheiten sind. Diese Formulierung ist nach unserer Auffassung nicht ganz zutreffend. Vielmehr handelt es sich um digitale Einheiten/Schlüssel oder digitale Assets, denen ein Wert zugeschrieben werden kann, indem

beispielsweise bestimmte Eigentums- und Besitzrechte an den Zugang mit diesem Schlüssel geknüpft werden.

Zugleich fehlt in der Definition unter Rz. 2 eine Abgrenzung zu sog. Zugangstoken, wie z.B. die von der Finanzverwaltung ausgegebenen ELSTER-Schlüssel als pfx-Dateien. Auch die gegenwärtig sehr populären non-fungible token (NFT) bleiben unerwähnt.

**Petition:** Der DStV regt an, den Definitionskatalog unter den Rz. 2-5 entsprechend zu konkretisieren, begriffliche Abgrenzungen, bestenfalls mittels beispielhafter Unterlegungen, vorzunehmen und im Zuge der geplanten Fortentwicklung des BMF-Schreibens um aktuelle Begrifflichkeiten zu erweitern.

### **Zu Rz. 12: Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung durch Tausch; insbesondere Transaktionsgebühren**

Den Ausführungen des BMF-Schreibens folgend, liegt (auch) ein Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung vor, wenn Einheiten bereits vorhandener virtueller Währungen gegen andere Einheiten einer virtuellen Währung getauscht werden. In diesem Zuge wird zugleich darauf hingewiesen, dass dies auch für die als Transaktionsgebühr an den Miner gezahlten Einheiten einer virtuellen Währung gilt.

Grundsätzlich ist bei Kryptowährungen zwischen Coins, die per Block Reward (Blockvergütung/Belohnung) an die Nutzer verteilt werden (vgl. Rz. 8), oder einer Verteilung auf anderem Wege zu unterscheiden. Der Begünstigte für die Belohnung und die Transaktionsgebühren ist zwar der erfolgreiche Miner. In der Blockchain steht jedoch für beide Werte „new generated coins“. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Transaktionsgebühren untergehen und neue Coins in gleicher Menge dem Miner zugewiesen werden. Es ist daher fraglich, ob es tatsächlich zu einer Zahlung der Transaktionsgebühren für die Leistung des Miners kommt. Der Nutzer der Blockchain verliert im Zuge des technischen Prozesses zwar die Transaktionsgebühren; er zahlt diese aber weder direkt noch indirekt an den Miner.

**Petition:** Der DStV regt an, die Beurteilung bzgl. der Transaktionsgebühren unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Aspekte anzupassen.

### **Zu Rz. 15: Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt der Einheiten einer virtuellen Währung**

Das BMF-Schreiben führt aus, dass der Zu- und Abgang der Einheiten einer virtuellen Währung nicht mit dem Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt übereinstimmen müssen. Diese Formulierung dürfte in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, da es vielfach an der nötigen Kenntnis fehlt, wann ein solcher Fall vorliegt.

**Petition:** Der DStV empfiehlt daher, einen zusätzlichen Hinweis aufzunehmen: „Keine Übereinstimmung mit dem Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt ist beispielsweise bei Zu- und Abgängen via bitcoin.de gegeben. Eine Übereinstimmung mit dem Anschaffungs- oder Veräußerungszeitpunkt liegt hingegen bei direktem Handel mit der Plattform, wie z.B. bei binance, kraken oder bison, vor.“

### **Zu Rz. 16: Begriffsbestimmung „Überweisender“**

Das BMF-Schreiben spricht davon, dass „der Überweisende“ im Rahmen einer Transaktion u.a. eine Dateneinheit erstellt. Diese Begrifflichkeit ist nach unserer Auffassung im Bereich der Kryptowährung – anders als im klassischen Bankgeschäft – irreführend, da weder ein Überweisungszweck angegeben werden kann, noch eine Überprüfung des Überweisungsempfängers stattfindet etc. Es ist damit zu rechnen, dass Finanzämter in derartigen Fällen mitunter vom umgangssprachlichen Überweisungs-begriff ausgehen und hieraus ggf. falsche Schlüsse für die Besteuerung und Mitwirkungspflichten ableiten.

**Petition:** Der DStV schlägt daher vor, den Begriff „Überweisender“ durch die Begrifflichkeit „Transferierender“ zu ersetzen.

### **Zu Rz. 18/19: Staking**

Zur Erläuterung des Staking-Prozesses verwendet das BMF-Schreiben die Begrifflichkeit „Belohnung“. Diese Begrifflichkeit, wie auch die technische Darstellung des Staking dürfte in der Praxis zu unzutreffenden Schlussfolgerungen führen.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass bei der Blockchain-Technologie neue Coins immer durch Konsensabreden entstehen, die technisch umgesetzt werden. Bei allen Coins, die das Staking-Verfahren nutzen, hat man sich gegen die „Miner erhält die Block Reward“-Abreden des Bitcoins entschieden (Abkehr vom Proof-of-work). Dennoch ist Staking-Reward ebenfalls ein Prozess, um

neue Coins in den Markt zu bringen; nicht – wie im BMF-Schreiben ausgeführt – Gegenleistung für die Dauer des (Zurück)Halten von Coins. Der Prozess ist mit einem Losverfahren/Zufallsgenerator zur Ausgabe neuer Coins vergleichbar (man hinterlegt seine Coins und hat in dieser Zeit die Chance, per Losverfahren neue Coins zu erhalten).

Im weiteren Text (Rz. 19) wird das Betreiben einer Masternode als spezielle Form des Staking beschrieben. Eine Betrachtung allein aus dieser sog. Proof-of-Stake-Perspektive bildet jedoch unseres Erachtens kein vollumfängliches Bild ab. Auch Proof-of-Work-Systeme können über Masternodes verfügen, wie am Beispiel Dash deutlich wird.

**Petition:** Der DStV regt insofern entsprechende Konkretisierungen bei den Prozessbeschreibungen in Rz. 18/19 an.

#### **Zu Rz. 24: Mining**

Im BMF-Schreiben wird der Prozess des Mining generell als Anschaffungsvorgang dargestellt. Zu den Einnahmen sollen demnach gehören:

- die erhaltenen virtuellen Einheiten,
- die Transaktionsgebühren sowie
- die vom Betreiber eines Mining-Pools erhaltenen Entgelte für das zur Verfügung stellen von Rechnerleistung.

Diese allgemeine Aufzählung ist nach unserem Dafürhalten mit Blick auf die Komplexität der zugrundeliegenden Prozesse nicht ausreichend.

**Petition:** Nach Auffassung des DStV ist – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte sowie der sich hieraus ergebenden unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen – stärker zu differenzieren zwischen:

- a) den unterschiedlichen Ausgestaltungen bei den Kryptowährungen (Bitcoin vs. Ripple vs. etwaige Zwischenlösungen, wie Dash) als auch
- b) den unterschiedlichen Entlohnungen (Block Reward vs. Transaktionsgebühren).

### **Zu Rz. 28: Mining als gewerbliche Tätigkeit**

Das BMF-Schreiben führt aus, dass *„beim Mining ... - unabhängig von der Höhe der Aufwendungen für Hardware und Strom - widerlegbar vermutet [wird], dass eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt.“*

Diese Beurteilung geht deutlich über die bisherige Verwaltungsauffassung hinaus und bedarf unseres Erachtens einer stärkeren Differenzierung. Wie bereits in den [FAQ zu Kryptowährungen der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin](#) herausgearbeitet wurde, ist das Mining bei Bitcoin und Ether tatsächlich mittlerweile so kompliziert, dass dieses nur noch mit erheblichem finanziellen Aufwand und professionellen Anlagen und Geräten (hochwertige Hard- und Software und hohe Stromkosten) möglich ist. In diesen Fällen ist es sachgerecht, wenn widerlegbar angenommen wird, dass das Mining einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb darstellen kann.

In den vergangenen Jahren (bis ca. 2015) konnte das Mining hingegen bei 99% aller Kryptowährungen mit handelsüblicher Technik und ohne besonderen Aufwand betrieben werden. Dies trifft für zahlreiche Kryptowährungen (mit Ausnahme von Bitcoin und Ether) auch gegenwärtig noch zu. In diesen Fällen des Mining dürften nur sonstige Einkünfte vorliegen.

**Petition:** Der DStV regt daher an, hinsichtlich der Beurteilung, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen oder nicht, die Maßstäbe an der bereits bestehenden Verwaltungsauffassung zu orientieren.

### **Zu Rz. 30: Mining-Pool**

Es ist zu begrüßen, dass ausdrücklich keine Mitunternehmerschaft vorliegt, wenn dem Betreiber des Mining-Pools vom einzelnen Miner lediglich Rechnerleistung gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Diese Aussage trägt zu einer deutlichen Vereinfachung in der Praxis bei.

### **Zu Rz. 32/36: Zugangsbewertung Mining**

Den Ausführungen des BMF-Schreibens folgend, ist hinsichtlich der Block Reward und der Transaktionsgebühren von einer Anschaffung zum Marktkurs auszugehen.

Diese Einschätzung findet sich in den bisherigen Auffassungen der Finanzverwaltung nur in Teilen wieder. Mit Blick auf die Transaktionsgebühren teilen die [FAQ zu Kryptowährungen der](#)

[Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin](#) die Klassifizierung des BMF. Insofern ist dies in der Praxis entsprechend anerkannt. Hinsichtlich der Block Reward äußern sich die FAQ hingegen nicht.

Darüber hinaus ist den Ausführungen des Finanzministeriums der Freien und Hansestadt Hamburg v. 11.12.2017 zu entnehmen, dass es gerade am „Erwerb“ fehlt, wenn die Bitcoins selbst generiert wurden. Aus diesen bereits bestehenden Vorgaben der Finanzverwaltung lässt sich demnach eher ableiten, dass hinsichtlich der Block Reward gerade keine Anschaffung vorliegt. Der vorliegende BMF-Entwurf widerspricht damit der bislang veröffentlichten Verwaltungsauffassung.

Sollte das BMF die bisher geltende Rechtsauffassung fortentwickeln und erweitern, würde dies für betroffene Steuerpflichtige zu erheblichem Mehraufwand (Nacherklärungsbedarf etc.) führen. Zumindest dann, wenn die neuen Grundsätze auch für die Vergangenheit gelten sollen.

**Petition:** Der DStV empfiehlt daher, die bereits veröffentlichte o.g. Verwaltungsauffassung fortgelten zu lassen. Sofern künftig eine neue Rechtsauffassung gelten soll, wäre die Schaffung einer Nichtbeanstandungsregelung bis einschließlich 2021 angemessen.

#### **Zu Rz. 37: Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung - Ertragsteuerrechtliche Behandlung im Betriebsvermögen**

Gemäß BMF-Entwurf können die Einheiten einer virtuellen Währung – sofern die individuellen Anschaffungskosten nicht ermittelbar bzw. zuordenbar sind – mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden. Fraglich ist, ob an dieser Stelle der einfache oder gewogene Durchschnitt anzuwenden ist und ob ein Wahlrecht zwischen beiden Methoden eingeräumt wird.

**Petition:** Der DStV empfiehlt, die Formulierung entsprechend zu konkretisieren.

#### **Zu Rz. 38: Abgrenzung gewerbliche Tätigkeit zu privater Vermögensverwaltung**

Den Ausführungen des BMF-Entwurfs folgend, können *„für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung ... die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden.“*



Dies ist unseres Erachtens so nicht zielführend. Bei der Mehrheit der Kryptowährungen wurde – vor dem Hintergrund der US-Börsenaufsicht – sehr genau darauf geachtet, dass gerade keine Wertpapiere vorliegen. Es fehlt hierfür an einem dem Coins innewohnenden Wert. D.h., Kryptowährungen verbiefen üblicherweise weder Rückzahlungsansprüche noch sonstige Ansprüche gegen den Emittenten. Üblicherweise gibt es auch keinen Emittenten (Ausnahme z.B. Ripple). Die Unterschiede zwischen Kryptowährungen und Wertpapieren sind folglich sehr gravierend, sodass eine Anwendung der Grundsätze zum gewerblichen Wertpapierhandel nach unserem Dafürhalten nicht einschlägig erscheint.

**Petition:** Statt die Grundsätze zum gewerblichen Wertpapierhandel zugrunde zu legen, dürfte vielmehr ein Vergleich zum Goldhandel die nötige Rechtssicherheit schaffen (vgl. BFH-Urteil vom 19.01.2017, IV R 50/14).

#### **Zu Rz. 40/42: Ermittlung der Jahresfrist/Veräußerungserlös**

Die Vereinfachungsregelungen sind für die Praxis zu begrüßen.

#### **Zu Rz. 44: Grundsatz der Einzelbetrachtung/FiFo-Methode**

Im Kanton Zug (Schweiz) dürfen bereits Steuerzahlungen mit Bitcoin und Ethereum beglichen werden. Da es sich mithin um Fremdwährungen handeln könnte, stellt sich die Frage, ob das FiFo-Verfahren zwingend auch für diese Kryptowährungen anzuwenden ist.

**Petition:** Der DStV empfiehlt, zur Sicherung der Rechtsanwendung eine Vereinfachungsregelung für diese Kryptowährungen, z.B. mittels Durchschnittsbetrachtung der Anschaffungskosten, aufzunehmen.

#### **Zu Rz. 47/48: Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre**

Gemäß dem BMF-Entwurf verlängert sich die Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Jahre.

Die geplante Erweiterung der Spekulationsfrist widerspricht der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung (u.a. Finanzministeriums der Freien und Hansestadt Hamburg v. 11.12.2017, [FAQ zu Kryptowährungen der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin](#)).



Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Bayerische Landesamt für Steuern sich in punkto verzinslich angelegte Fremdwährungsguthaben gegen eine derartige Fristverlängerung ausgesprochen hatte. Mit Blick auf die Entwicklungen von Bitcoin und Ether im Kanton Zug (Schweiz) könnten auch diese in den Status einer Fremdwährung erwachsen und o.g. „Ausnahmeregelung“ des Bayerischen Landesamts für Steuern zur Anwendung kommen. Hierdurch dürfte sich die Attraktivität des Standorts Deutschland für innovative Blockchain-Projekte erhöhen.

Des Weiteren verkennt die im BMF-Entwurf vorgesehene Verlängerung der Spekulationsfrist im Zuge des Staking – wie bereits unter Rz. 18/19 angemerkt – den Prozess, neue Coins nicht wahlweise, sondern im Konsensverfahren zu emittieren. Durch einen Algorithmus werden neue Coins erstellt. Der Konsens bestimmt, nach welchen Regeln dies zu erfolgen hat. Hierzu bedarf es eines Verteilungsverfahrens (z.B. Mining bei Bitcoin bzw. Staking bei anderen Kryptowährungen). Eine Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre erscheint bei diesem Prozess nicht sachgerecht.

**Petition:** Nach Auffassung des DStV sollte die gegenüber der bisherigen Verwaltungsauffassung geplante umfassende Ausweitung der Spekulationsfrist überdacht werden. Zumindest für das Hineinwachsen von virtuellen Währungen in die Qualität einer Fremdwährung sowie für den Prozess des Staking sollte die Spekulationsfrist von einem Jahr weiterhin gelten.

#### **Zu Rz. 79: Airdrop**

Den Ausführungen des BMF-Entwurfs ist zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit einem Airdrop (eine Art Giveaway/Treuebonus/Marketing-Gimmick) erlangte Coins zu Einkünften aus (sonstiger) Leistung gemäß § 22 Nr. 3 EStG führen können.

Damit wird der Besteuerungsrahmen nach unserem Dafürhalten deutlich ausgeweitet. Auch in der „realen Welt“ gibt es zahlreiche Rabatt- und Belohnungssysteme, im Rahmen derer Kunden eine Vielzahl von Informationen bereitstellen, wie u.a. das Bonussystem Payback. Eine vergleichbare Regelung existiert hingegen nicht. Auch die hilfsweise Annahme einer Schenkung erscheint unseres Erachtens nicht sachgerecht, da Airdrops selten einen hohen Wert haben. Zudem erfolgen Airdrops zielgerichtet (z.B. im Rahmen einer Marketingmaßnahme) und stellen keine freigebige Zuwendung dar.

Vielmehr ist ein Airdrop im Gegenzug für einen Know-Your-Customer-Prozess als Preisnachlass auf die teilweise extrem hohen Gebühren oder als reine Marketingaktion zu beurteilen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn im Marketingplan konkrete Belohnungen für aktives Tun ausgegeben werden (Candy/Bounty). Ein Beispiel hierfür ist, wenn eine bestimmte Reichweite von Beiträgen in sozialen Netzwerken verlangt wird. In diesem Fall liegen sonstige Einkünfte bzw. sogar gewerbliche Einkünfte vor. Dies ergibt sich zutreffend aus Rz. 80 des BMF-Schreibens.

**Petition:** Vor diesem Hintergrund spricht sich der DStV gegen eine generelle Einordnung dieser Sachverhalte im Zusammenhang mit Airdrops als Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG aus. Die entsprechenden Passagen im BMF-Schreiben sollten differenzierter formuliert werden.

### **C. Mögliche Ergänzungen zur Fortentwicklung des BMF-Schreibens**

Im Zuge weiterer Fortentwicklungen des BMF-Schreibens sollten nach dem Dafürhalten des DStV auch Themen wie Margin- und Option-Trading, Delegated Proof of Stake und Liquidity Mining (DeFi) aufgenommen werden.

Für weitere Erörterungen zu vorstehenden Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAin/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jörden  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

\*\*\*\*\*  
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.  
\*\*\*\*\*